

Bericht

des Innenausschusses

über die Drucksachen

**22/2058: Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Neuregelung des Glücksspielwesens
(Senatsantrag)**

und

**22/2158: Spielsucht bekämpfen – Spielerschutz durch Spielersperrsysteme verbessern
(Antrag SPD und GRÜNE)**

Vorsitz: **Ekkehard Wysocki**

Schriftführung: **Dennis Gladiator**

I. Vorbemerkung

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 25. November 2020 die Drs. 22/2058 auf Antrag der Fraktionen von SPD, GRÜNEN und CDU zur weiteren Beratung federführend an den Innenausschuss und mitberatend an den Gesundheitsausschuss überwiesen. Des Weiteren hat die Bürgerschaft am 25. November 2020 die Drs. 22/2158 auf Antrag von SPD und GRÜNEN nachträglich zur weiteren Beratung federführend an den Innenausschuss und mitberatend an den Gesundheitsausschuss überwiesen.

Die Stellungnahme des Gesundheitsausschusses ist als Anlage beigefügt.

Der Innenausschuss befasste sich am 14. Januar 2021 abschließend mit den Drucksachen.

II. Beratungsinhalt

Die CDU-Abgeordneten fragten eingangs, auf welche Weise der Senat konkret die Spielersperrsysteme umsetzen wolle. Zudem habe es eine Stellungnahme des Deutschen Automatenwirtschaft e.V. und des Automaten-Verbands gegeben, in der – auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie – auf Probleme hinsichtlich der zeitlichen Umsetzung hingewiesen worden sei. Hierzu baten sie den Senat um Stellungnahme.

Die angestrebten Maßnahmen würden sie grundsätzlich teilen, man müsse in diesem Zusammenhang aber auch darüber sprechen, mit welchen Personalkapazitäten man auf dem Gebiet des illegalen Spiels vorgehen wolle. Eine weitere Reglementierung des legalen Bereichs mache letztendlich nur Sinn, wenn dadurch erreicht werde, den Schwarzmarkt nicht anwachsen zu lassen.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erklärten, im Glücksspielstaatsvertrag seien schon sehr umfangreiche Regelungen zu Spielersperrsystemen enthalten. Natürlich stelle es auch eine gewisse technische und logistische Herausforderung dar, diese Anforderungen in entsprechende Systeme umzusetzen. Hieran werde zurzeit gearbeitet. Über die konkrete Ausformung könnten sie deshalb derzeit noch keine Angaben machen. Die Deutsche Automatenwirtschaft e.V. wünsche sich eine längere Übergangsfrist, weil sich die entsprechenden Systeme noch im Aufbau befänden. Diese sei im Glücksspielstaatsvertrag nicht so einfach vorzusehen, denn durch die Umsetzung der Spielersperrsysteme wolle man ja gerade zügig ein Schutzniveau erreichen.

Im Glücksspielstaatsvertrag nehme das Thema des Online-Spiels großen Raum ein und eröffne das erste Mal ein Regulativ. Die Länder hätten vereinbart, eine Glücksspielaufsichtsbehörde in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts einzurichten, um das illegale Spiel zu unterbinden. Man wolle sich in Hamburg stark auf das terrestrische Spiel konzentrieren und sei im Gespräch mit der Polizei über die entsprechende Ausgestaltung einer Kontrollstrategie. Überall dort, wo illegales Glücksspiel stattfindet, habe man zum Teil auch ein über das Glücksspiel hinausgehendes Interesse, einen Einblick zu gewinnen. Sie glaubten, dies mit den vorhandenen Kapazitäten hinzubekommen.

Die CDU-Abgeordneten baten darum, den Zeitplan und die zur Verfügung stehenden Ressourcen zu konkretisieren.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter hielten die Frage der CDU-Abgeordneten für ausreichend beantwortet.

Die Abgeordneten der GRÜNEN bemerkten, die Erarbeitung des Glücksspielstaatsvertrags habe sich wegen der Abstimmung mit allen Bundesländern als langer Prozess erwiesen, insofern hätten sie auch grundsätzlich Verständnis dafür, dass viele dort getroffene Regelungen ein Kompromiss seien. Ziel sei es gewesen, mit Blick auf das zunehmende Online-Glücksspiel endlich aktiv zu werden, da dieses bisher keinen Regelungsrahmen gehabt habe und überwiegend illegal stattfinde. Die bundesweite Glücksspielaufsichtsbehörde werde trotz des Inkrafttretens des Vertrages in diesem Jahr erst jetzt aufgebaut, sodass bis Ende nächsten Jahres diese Aufgabe noch bei den einzelnen Bundesländern liegen werde. Im Hinblick darauf, dass das Online-Spiel keine Ländergrenzen kenne, sei diese Situation nicht zufriedenstellend. An dieser Stelle müsse man sich den Grund für ein staatliches Glücksspielmonopol deutlich bewusst machen, der darin liege, dass der Staat in der Lage sei, Suchtprävention zu betreiben, was an dieser Stelle ein wenig zu kurz komme. Nichtsdestotrotz überzeuge es sie, dass man hier jetzt die Möglichkeit habe, Online-Glücksspiele generell zu regulieren.

Der Senat habe berichtet, dass auf eine staatsvertragliche Einsatzbegrenzung beim Online-Poker verzichtet werde, weil verschiedene Poker-Varianten unterschiedliche Einsatzhöhen erforderlich machten. Stattdessen würde die Einsatzhöhe im Rahmen des Erlaubnisverfahrens durch die zuständige Aufsichtsbehörde erteilt. In diesem Zusammenhang wollten sie wissen, ob hierfür schon Kriterien oder ein Verfahren existierten.

Zudem baten sie um weiter gehende Ausführungen, wie das im Staatsvertrag vorgesehene anbieterübergreifende Einzahlungslimit über die verschiedenen Anbieter koordiniert werde.

Schließlich interessierte sie, ob schon Erlaubnisse beantragt beziehungsweise erteilt worden seien, und ob es Klagen dagegen gebe.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter stellten klar, es sei nicht richtig, dass bis Ende des Jahres die einzelnen Bundesländer für die Aufsicht über das Online-Spiel zuständig seien. Bis die Anstalt des öffentlichen Rechts ihre Arbeit aufnehme, liege die Zuständigkeit für die Erlaubnisse im Online-Spiel ab 1. Juli 2021 zentral im Bundesland Sachsen-Anhalt.

Für die Einsatzhöhe beim Online-Poker gebe es keine konkreten Kriterien, weil die Bundesländer bisher keine Erfahrung mit der Erlaubnis von Online-Poker hätten. Natürlich könnte man sich die Spielbedingungen in Frankreich oder Schleswig-

Holstein angucken, aber ob diese das abdeckten, was die Anbieter beantragten, wisse man nicht. Ab spätestens Sommer 2021 werde das Land Sachsen-Anhalt mit den anderen Bundesländern hierüber beraten.

Die Umsetzung des anbieterübergreifenden Einsatzlimits sei in § 6c Glücksspielstaatsvertrag geregelt, der die Schaffung einer Limit-Datei (1.000 Euro monatlich) vorsehe. Ähnlich wie die zentrale Spielersperrdatei handle es sich dabei um eine IT-gestützte Anwendung im Land Sachsen-Anhalt, für die Dataport bereits eine entsprechende Programmierung begonnen habe und die voraussichtlich zum 1. Juli 2021 funktionsfähig sein werde.

Bisher seien noch keine Erlaubnisse für Online-Anbieter erteilt worden, weil Angebote wie virtuelle Automaten Spiele und Online-Poker derzeit weiterhin verboten seien. Das Verbot gelte und der Vollzug gegen diese Angebote laufe auch noch in einem bestimmten Umfang weiter. Dahingegen seien für Sportwetten bereits 20 bis 30 Erlaubnisse erteilt worden, nachdem die rechtliche Hängepartie in Hessen Anfang Oktober 2020 tatsächlich ein Ende gefunden habe. Das Ersterteilungsverfahren sei in Hamburg laut Ausführungsgesetz auf den 28. Februar 2021 datiert, sodass hier voraussichtlich Ende März/Anfang April 2021 die ersten Erlaubnisse erteilt würden.

Der Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE zeigte sich verwundert darüber, dass die Frage der CDU-Abgeordneten nach den Ressourcen zur Bekämpfung des illegalen Glücksspiels nicht beantwortet worden sei. Damit hätte der Senat sich eine Schriftliche Kleine Anfrage zu diesem Thema ersparen können.

Darüber hinaus interessierte ihn, wie die Umsetzung der Spielersperrungen technisch ausgestaltet werden solle, insbesondere in Imbissen und Gaststätten, wo man nicht wie in Spielhallen direkt am Eingang eine Ausweiskontrolle durchführen könne.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erläuterten, eine Möglichkeit sei, dass sich der Glücksspielautomat in Imbissen und Gaststätten in einem Extraraum befinde. Wenn ein Gast spielen wolle, erfolge vorher am Tresen oder am Eingang zu diesem Raum der Abgleich mit der Sperrdatei. Die andere Möglichkeit, gegen die allerdings die Wirtschaftsministerien teilweise Bedenken erhoben hätten, sei, die Automaten technisch so auszustatten, dass ein automatisierter Abgleich mit der Sperrdatei beim Herantreten an den Automaten stattfinde. Welche Option umgesetzt werde, hänge auch davon ab, was die rechtliche Prüfung hinsichtlich der gegen die zweite Variante geäußerten Bedenken ergebe.

Die CDU-Abgeordneten wollten den Antrag aus Drs. 22/2058 unterstützen, vor allem im Hinblick auf die Spielersperrsysteme. Dass der Senat die sachliche Nachfrage zur konkreten Umsetzung nicht beantworten wolle, lasse eigentlich nur den Schluss zu, dass er nicht entsprechend konzeptionell aufgestellt sei.

III. Ausschussempfehlung

Der Innenausschuss empfiehlt der Bürgerschaft,

- 1. einstimmig bei Enthaltung des Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE und bei Abwesenheit des AfD-Abgeordneten, den Antrag aus der Drs. 22/2058 anzunehmen, und*
- 2. von den Beratungen zu Drs. 22/2158 Kenntnis zu nehmen.*

Dennis Gladiator, Berichterstattung

Stellungnahme

des Gesundheitsausschusses

an den

federführenden Innenausschuss

über die Drucksachen

**22/2058: Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Neuregelung des Glücksspielwesens
(Gesetzentwurf Senat)**

**22/2158: Spielsucht bekämpfen – Spielerschutz durch Spielersperrsysteme verbessern
(Antrag SPD, GRÜNE)**

Vorsitz: **Peter Zamory**

Schriftführung: **Claudia Loss**

I. Vorbemerkung

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 25. November 2020 die Drucksache 22/2058 auf Antrag der Fraktionen von SPD, GRÜNE und CDU zur weiteren Beratung federführend an den Innenausschuss und mitberatend an den Gesundheitsausschuss überwiesen. Des Weiteren hat die Bürgerschaft am 25. November 2020 die Drucksache 22/2158 auf Antrag der SPD und der GRÜNEN nachträglich zur weiteren Beratung federführend an den Innenausschuss und mitberatend an den Gesundheitsausschuss überwiesen

Der Gesundheitsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 1. Dezember 2020 abschließend mit den Drucksachen.

II. Beratungsinhalt

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erläuterten ihre Vorlage. Zum einen gehe es um den Glücksspielstaatsvertrag und zum anderen um das Hamburgische Gesetz zur Neuregelung des Glücksspielwesens. Der Staatsvertrag sei aufgrund von Anpassungen der Länder aufgrund des veränderten Spielerverhalten notwendig, weil es mittlerweile andere Möglichkeiten für das Glücksspiel gebe, die geregelt werden müssten. Das Gesetz beinhalte grundsätzlich die Regulierung des Glücksspielwesens. Erreicht werden solle die Verhinderung und Bekämpfung von Glücksspiel- und Wertsucht sowie die Lenkung des Spielbetriebs und insbesondere die Zurückdrängung des Schwarzmarkts durch ein begrenztes, aber legales Glücksspielangebot. Wichtig sei die Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes mit entsprechenden Regelungen und die Betrugs- und Kriminalitätsbekämpfung sowie die Wahrung der Integrität im Rahmen des Wettbewerbs, beispielsweise bei Sportwetten. Darüber hinaus hätten die vielfachen Online-Angebote Neuregelungen erforderlich gemacht.

Der bisherige Glücksspielstaatsvertrag laufe im nächsten Jahr aus, deshalb sei ein neuer Staatsvertrag notwendig, damit eine bundeseinheitliche Regelung gewährleistet bleibe. Die bundeseinheitliche Regelung sei insbesondere vor dem Hintergrund der Internet- und Online-Glücksspiele notwendig. Derzeit sei das Online-Glücksspiel bis auf wenige Ausnahmen im Sportwettenbereich oder bei Lotterien verboten. Das solle leicht gelockert werden, weil es einen sehr großen Markt an illegalem Glücksspiel gebe, der nicht reguliert sei und auch schlecht kontrolliert werden könne, weil die Anbieter größtenteils im Ausland säßen. Dadurch sei ein Zugriff durch deutsche Behörden kaum möglich. Dies sei nicht im Sinne des Staatsvertrags, Glücksspiel einzudämmen und das Glücksspielangebot in legale Bahne zu lenken.

Die SPD-Abgeordneten bezogen sich auf ihren Antrag. Sie seien irritiert gewesen, dass die Oppositionsfraktionen der Meinung seien, ihr Antrag sei unnötig, weil die Einrichtung oder Erweiterung einer Spielersperrdatei auch Bestandteil des Staatsvertrags sei. Der Spielerschutz sei ihnen sehr wichtig. Sie hätten ihren Antrag gestellt, damit schon vor Ratifizierung des Staatsvertrags agiert werden könne. Sie hielten ihren Antrag für sehr wichtig. Sie fragten, wie viele Menschen in Hamburg spielsüchtig seien und wie die Beratungsstellen angenommen würden. Wissenswert sei außerdem, wie groß der Schwarzmarkt im Hinblick auf die Online-Spiele sei und ob die Spielhallen und das klassische Automatenglücksspiel Auslaufmodelle seien (**siehe Anlage**).

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter berichteten, sie hätten den Eindruck gewonnen, dass Spielhallen kein Auslaufmodell seien. Eine bestimmte Generation von Menschen würden Spielhallen nach wie vor nutzen, dies hätten auch die harschen Reaktionen auf die Regelung zur Abstandseinhaltung bei Wettbüros und Spielhallen gezeigt. In Hamburg seien circa 10 000 Menschen betroffen, dazu kämen betroffene Familienangehörige. In den Beratungsstellen suchten über die Jahre relativ gleichbleibend etwa 600 Betroffene Rat. Die Zahl der Personen mit komorbiden Störungen sei etwa doppelt so hoch.

Die Abgeordneten der GRÜNEN fragten nach den Kontrollmöglichkeiten. Am Beispiel des Bundeslandes Schleswig-Holstein, das seit geraumer Zeit bereits Online-Glücksspiel zulasse, könne man feststellen, dass das Thema Kontrolle schwierig sei. Eigentlich hätten nur Schleswig-Holsteiner mitspielen dürfen, allerdings hätten vier Millionen Menschen teilgenommen, erheblich mehr, als der Bevölkerungsanteil ausmache. Sie fragten nach einem Konzept.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter wollten die Frage nach dem Konzept zu Protokoll beantworten (**siehe Anlage**). In Zusammenhang mit den Erlaubnisverfahren ergebe sich ein Überblick, daraus könnten auch Kontrollen und Vorgaben erwachsen. Im Staatsvertrag seien ab Paragraph 6a genaue Regelungen zu notwendigen Konzepten und limitierenden Faktoren festgelegt, um das Glücksspiel zu reglementieren. Derzeit gebe es bundesweit keine erlaubten Online-Glücksspiele, alle seien illegal. Untersuchungen seien nicht zielführend, weil aus dem Ausland operiert werde. Es hapere deshalb bereits an den Zustellmöglichkeiten der Untersagung. Sie hofften, dass ein geregelter Markt das Glücksspielverhalten kanalisieren und einen besseren Überblick verschaffe.

Der Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE erklärte zum vorliegenden Antrag von SPD und GRÜNE, der Inhalt erschließe sich ihm nicht. Es stehe alles in der Vorlage des Senats und es sei selbstverständlich, dass der Senat frühestmöglich Vorbereitungen für eine zügige Umsetzung treffe. Er meinte, der derzeitige Höchsteinsatz für Online-Spiele betrage 1 000 Euro, dies sei eine hohe Summe, insbesondere für Menschen im Niedriglohnbereich. Er fragte, ob die Höhe als angemessen empfunden werde. Wissenswert sei, wie die Spielersperrdatei umgesetzt werden solle, besonders im Hinblick auf aufgestellte Automaten in Gaststätten, Kneipen und ähnlichen Lokalitäten. Es erschließe sich ihm nicht, wie Menschen daran gehindert werden könnten, an diesen Automaten zu spielen, wenn sie gesperrt seien. Er fragte nach der Entwicklung der Einnahmen aus Glücksspiel in den letzten zwei Jahren und welche Summen davon für die Spielsuchtprävention und -bekämpfung eingesetzt worden seien.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter bestätigten, 1 000 Euro seien ein hoher Einsatz, auf diesen Betrag habe man sich aber unter den Ländern verständigen können. Ihnen sei eine Verständigung wichtig gewesen. Es gebe viel Kritik zu dieser hohen Summe. Man müsse die Evaluation abwarten und dann gegebenenfalls nachsteuern. Ein gänzlich unregelmäßiges Verfahren wäre aber deutlich schlechter gewesen. Über die Einnahmen und die Mittel für die Suchtprävention wollten sie eine Protokollerklärung nachreichen (**siehe Anlage**).

Zur Umsetzung der Spielsperrdatei teilten sie mit, im Staatsvertrag sei festgehalten worden, dass auch in Imbissen und Gaststätten der Ausweis kontrolliert werden müsse, bevor es zum Spieleinsatz komme. Die technischen Details seien ihnen nicht bekannt. Durch die Ausweiskontrolle könne der Zugang für gesperrte Spieler in Spielhallen verhindert werden, bei Imbissen und Gaststätten sei das Vorgehen schwieriger, die Kontrolle müsse vor dem Spiel stattfinden.

Der AfD-Abgeordnete meinte, die bestehende Kritik der Opposition am Antrag von SPD und GRÜNE sei aus seiner Sicht nicht entkräftet worden. Der Antrag beinhalte lediglich die Aufforderung zum Gesetzesvollzug. Sinnvoller wäre es gewesen, wenn das Petition unter Ziffer 2 eine kurze Frist vorgesehen hätte, um den Senat zu einer zügigen Reaktion zu veranlassen. Grundsätzlich empfinde er die Praxis der nachträglichen Überweisung als misslich. Er bezog sich auf die Neuregulierung des Online-Pokers, Paragraph 22 b des Gesetzes auf Seite 35. Online-Poker erfreue sich zunehmender Beliebtheit in der Bevölkerung. Ein Grundansatz des Staatsvertrags sei die Eindämmung des großen Markts an illegalem Glücksspiel von Anbietern aus dem Ausland. Er fragte, wie die in Paragraphen 22 b vorgesehenen Höchstgrenzen damit zusammenpassen würden, dass das Glücksspiel in geordnete Bahnen gelenkt werden solle. Würden die Höchstgrenzen zu niedrig angesetzt, würden diese eventuell für Spieler, die höhere Beträge setzen wollten, ihre Wirkung verlieren. Wissenswert wäre zu den Erlaubnissen für Online-Poker, mit welchen Zahlen der Senat rechne und wie andere Länder das Glücksspiel regulieren und ob diese auch Höchstgrenzen setzen würden.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erklärten, die Regulierung des Online-Pokers sei eine der größten Herausforderungen, weil es aufgrund der genannten Argumente sehr schwer zu regulieren sei. Eine harte Hand nutze nicht viel, wenn die Spieler dann auswichen, gleichwohl habe der Gesetzgeber die Pflicht, auch dieses Glücksspiel einzuhegen. Die Details wollten sie zu Protokoll erklären (**siehe Anlage**).

Die Abgeordneten der GRÜNEN fragten nach der Altersstruktur der Spielsüchtigen.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter berichteten, mithilfe der Hamburger Basisdatendokumentation – www.bado.de – hätten sie einen guten Überblick über soziodemokratische Daten und pathologische Spieler. Der klassische pathologische Spieler sei männlich und um die 35 Jahre alt, mit Streuungen in beide Richtungen.

Die Abgeordneten der GRÜNEN hielten ihren Antrag nicht für überflüssig, vielmehr ermögliche es dem Parlament, ein Bericht vom Senat zu erhalten und damit die Thematik im Blick zu behalten. Es sei eine Kontrollmöglichkeit des Parlaments.

Die SPD-Abgeordneten begrüßten den gemeinsamen Staatsvertrag der Länder. Eine gemeinsame Linie sei wichtig zur Regulierung des Glücksspiels. Eigene Regelungen in jedem Bundesland wäre nicht zielführend gewesen. Sie begrüßten die Drucksache 22/2058 und empfahlen die Annahme desselben.

III. Ausschussempfehlung

Der Gesundheitsausschuss empfiehlt dem federführenden Innenausschuss

- 1. einstimmig, bei Enthaltung der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE und der AfD-Fraktion, der Bürgerschaft die Annahme der Drucksache 22/2058 sowie*
- 2. der Bürgerschaft die Kenntnisnahme der Beratungen zu Drucksache 22/2158 zu empfehlen.*

Claudia Loss, Berichterstattung

Protokollerklärung

der Behörde für Inneres und Sport

für die Sitzung des Gesundheitsausschusses

vom 01.12.2020

TOP 2: Drs. 22/2058

Nachstehende Fragen werden wie folgt zu Protokoll beantwortet:

Größe des Schwarzmarkts bei Onlinespielen

Der gesamte deutsche Glücksspielmarkt hatte im Jahr 2019, gemessen an den Bruttospielerträgen, ein Volumen von insgesamt 13.277 Mio. Euro. Davon besaß der unerlaubte Markt (Schwarzmarkt) einen Anteil von geschätzten 2.207 Mio. Euro bzw. 17 %. Hiervon sind 514 Mio. Euro den Online-Casinos, 388 Mio. Euro den Online-Sportwetten, 345 Mio. EUR den Online-Zweitlotterien und 56 Mio. Euro dem Online-Poker zuzuordnen.

Weitere Informationen hierzu finden sich im Jahresreport 2019 der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder, welcher im Internetauftritt der Gemeinsamen Geschäftsstelle Glücksspiel unter <https://innen.hessen.de/buerger-staat/gemeinsame-geschaeftsstelle-gluecksspiel/evaluierung-ggs> veröffentlicht ist.

Ersetzt das Automatenspiel im Internet das terrestrische Automatenspiel?

Nein. Die Regelungen zum terrestrischen Automatenspiel werden durch den Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) grundsätzlich nicht verändert. § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 sieht zwar die Möglichkeit vor, dass die Länder vom geltenden Mehrfachkonzessionsverbot abweichen können. Hiervon soll in Hamburg aber kein Gebrauch gemacht werden (vgl. Drs. 22/2048).

Ergänzend zum terrestrischen Automatenspiel sieht der GlüStV 2021 vor, dass Automaten Spiele im Internet erlaubt werden können. Damit wird das bisher geltende Internetverbot in diesem Bereich aufgegeben. Anlass für diese Änderung ist, dass festzustellen ist, dass die im Internet illegal angebotenen Automaten Spiele von einer Vielzahl Personen wahrgenommen werden. Im Interesse des Spielerschutzes ist es daher sinnvoll, Automaten Spiele im Internet unter strengen Voraussetzungen zuzulassen (§§ 4 ff., 6a ff., 22a GlüStV 2021), damit die Spielenden nicht weiter schutzlos die illegalen Angebote nutzen.

Ob sich das Spielverhalten durch das zusätzliche Internetangebot verändern wird, ist derzeit nicht absehbar, weshalb im GlüStV 2021 eine Evaluierung der Neuregelung vorgesehen ist (§ 32 GlüStV 2021). Es ist allerdings davon auszugehen, dass das terrestrische Automatenspiel nicht durch das Automatenspiel im Internet vollständig ersetzt wird.

Bereits heute besteht ein gewisser illegaler Glücksspielmarkt im Internet neben dem terrestrischen Automatenspiel. Die nachstehende Tabelle zeigt auf Basis der Daten der Jahresberichte der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder, wie sich die Bruttospielerträge (Spieleinsätze abzüglich ausgezahlter Gewinne) im terrestrischen Automatenspiel und im Internet in den letzten Jahren entwickelt haben:

Bruttospielerträge in Mio. Euro

	Geldspielgeräte in Spielhallen und Gaststätten	Glücksspielautomaten in Spielbanken	Automatenspiele im Internet
2015	5.300	400	1.165
2016	5.600	425	1.290
2017	5.850	462	1.760
2018	5.900	531	1.002
2019	5.500	700	514

Warum beträgt die Höchstgrenze des Einzahlungslimits beim Online-Glücksspiel 1.000 Euro?

Der geltende Glücksspielstaatsvertrag sieht bereits ein Einsatzlimit pro Spielenden und Monat in Höhe von 1.000 Euro vor. Dadurch soll im Sinne des Spielerschutzes und der Suchtprävention die Möglichkeit zur Spielteilnahme begrenzt werden. Die aktuelle Regelungslage bietet jedoch Umgehungsmöglichkeiten, weil das Einsatzlimit anbieterbezogen gilt, d. h. bei jedem Glücksspielanbieter im Internet können derzeit monatlich bis zu 1.000 Euro verspielt werden.

Künftig besteht diese Möglichkeit nicht mehr, da für einen Spielenden nur ein Limit gilt, das anbieterübergreifend wirkt (§ 6c GlüStV 2021). Es handelt sich dabei – im Unterschied zur geltenden Rechtslage – um ein Einzahlungslimit. Dem Spielenden ist es hierdurch möglich, Gewinne für das Spiel wieder einzusetzen, ohne dass diese auf das Limit angerechnet werden. Wegen der anbieterübergreifenden Wirkung der Limitierung dürften die Spielenden jedoch insgesamt weniger für Glücksspiele im Internet ausgeben können als mit dem bisherigen anbieterbezogenen Einsatzlimit. Denn der bisherige Höchstbetrag von 1.000 Euro pro Spielenden und Monat wird beibehalten.

Der Höchstbetrag von 1.000 Euro im Monat stellt einen Ausgleich zwischen der Schutzfunktion für die Spielenden und der erforderlichen Kanalisierungswirkung dar. Der tatsächlich für Glücksspiele zur Verfügung stehende Betrag hängt von den jeweiligen individuellen Verhältnissen des Einzelnen ab und kann daher nicht präzise staatsvertraglich vorgegeben werden. Jeder festgesetzte Höchstbetrag kann daher für den Einzelnen schon übermäßig sein, während derselbe Betrag für andere Spielende wirtschaftlich unbedeutend wäre. Ein niedrigerer Höchstbetrag könnte zwar einen individuell besseren Spielerschutz verwirklichen, da für viele Haushalte in Deutschland ein Betrag von 1.000 Euro im Monat für Glücksspiele definitiv nicht zur Verfügung steht. Auf der anderen Seite darf der Höchstbetrag aber nicht dem Ziel, die Spielenden zum legalen Spiel hinzuführen, entgegenstehen. Ein gesetzlich vorgegebener zu niedriger Höchstbetrag könnte daher zu Ausweichbewegungen der Spielenden in den Schwarzmarkt führen.

Weitere Einzelheiten zur Ausgestaltung des Limits im Online-Glücksspiel können den Erläuterungen zu § 6c GlüStV 2021 entnommen werden.

Wie wird die Spielersperre beim Automatenspiel praktisch durchgeführt bzw. effizient umgesetzt?

Die Frage wird im Rahmen des bürgerschaftlichen Ersuchens (Drs. 22/2158, „Spielsucht bekämpfen – Spielerschutz durch Spielersperrsysteme verbessern“) beantwortet werden.

Wie hoch sind die staatlichen Einnahmen aus dem Glücksspiel?

Eine einheitliche Veranschlagung von Erlösen und Kosten für den Leistungszweck „Glücksspiel“ gibt es nicht. Die Zuordnung von Steuern und Abgaben erfolgt in den Produktgruppen 282.01 - Steuern und Finanzausgleich - und 282.02 - Sonstige zentrale Erträge - nach der jeweiligen Systematik.

Von der Finanzbehörde können folgende Angaben zu den Erlösen aus Steuern und Abgaben gemacht werden, die Bezug zum Glücksspiel haben:

Epl. 9.2 Produktgruppe	2019		2020	
	Ist	Fortg. Plan	Ist*	Fortg. Plan
	in Tsd. €			
PG 282.01 Steuern und Finanzausgleich				
- Totalisatorsteuer	3.523	4.000	2.920	2.000
- Lotteriesteuer	58.731	60.000	54.835	60.000
- Sportwettsteuer inkl. Zerlegung	13.072	13.000	14.408	13.000
- Spielvergnügungssteuer	19.261	20.000	11.289	26.000
PG 282.02 Sonstige zentrale Ansätze				
- Spielbank- und Lotteriewesen (Konzessionsabgaben)	42.611	31.000	30.508	31.000

* Stand abgeschlossene Periode 10/2020

Diese Positionen werden einzeln im Haushaltsplan dargestellt und mit ihrem jeweils aktuellen Stand der Bürgerschaft durch die unterjährige Quartalsberichterstattung (Halbjahresbericht) vorgelegt.

Wie viel von diesen Einnahmen wird für die Spielsuchtprävention eingesetzt?

Einen bestimmten Anteil der Steuereinnahmen für einen bestimmten Zweck, wie z. B. die Suchtprävention, einzusetzen, ist aufgrund des verfassungsrechtlich vorgegebenen Gesamtdeckungsprinzips nicht zulässig.

Im Bereich der Spielsuchtprävention werden durch die Fachstelle Sucht.Hamburg wie auch durch Einrichtungen der Suchthilfe unterschiedliche Maßnahmen vorgehalten. Zudem führt die Schulbehörde regelhaft Präventionsmaßnahmen durch.

Besonders hervorzuheben ist die Kampagne „Automatisch Verloren!“ der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration und der Sucht.Hamburg gGmbH. Die jährliche Plakatkampagne dieses Projekts wird durch die Behörde für Inneres und Sport mit 34.000 Euro aus Mitteln der Glücksspielsuchtprävention gefördert.

Im Übrigen lässt sich die Höhe der Mittel, die für die Prävention der Glücksspielsucht aufgewendet werden, nicht genau benennen. Dies liegt zum einen daran, dass Suchtprävention nicht in allen Bereichen trennscharf nach der Art der Sucht unterscheidet, sondern oftmals suchtmittelübergreifend ansetzt, und zum anderen daran, dass Suchtprävention ein integraler Bestandteil der Arbeit der Fachstelle wie auch der Einrichtungen der Suchthilfe ist.

Wie werden die Höchstgrenzen für Online-Poker gem. § 22 b Abs. 2 GlüStV 2021 festgesetzt?

Auf eine staatsvertragliche Einsatzbegrenzung wurde verzichtet, weil die verschiedenen Pokervarianten auch unterschiedliche Einsatzhöhen erforderlich machen. Eine starre gesetzliche Vorgabe könnte daher dazu führen, dass einige Pokervarianten nicht gespielt werden könnten. Daher ist die Einsatzhöhe im Rahmen des Erlaubnisverfahrens durch die zuständige Aufsichtsbehörde festzulegen.